

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

energetica® Industries GmbH



1. Einleitung

Grundlage unserer Lieferungen und Leistungen sind diese Allgemeinen Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen; etwaige Abweichungen, Ergänzungen, Änderungen oder Zusatzvereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie unter Bezugnahme auf diese Bedingungen ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen unter der Elektro- und Elektronikindustrie“ sowie die „Montagebedingungen der Stark- und Schwachstromindustrie Österreichs“ in der jeweils gültigen Fassung. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder allfällige andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers/Vertragspartners haben, sofern sie diesen Allgemeinen Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen entgegenstehen, keine Gültigkeit. Dies insbesondere auch dann nicht, wenn sie in der Bestellung oder in einer Auftragsbestätigung des Bestellers/Vertragspartner erwähnt oder auch als ausschließlich gültig bezeichnet sind, es sei denn, dass entgegenstehende Geschäftsbedingungen ausschließlich schriftlich von Seiten der Energetica anerkannt wurden. Mündliche Absprachen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Verträge kommen nur mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Widersprechen sich die Allgemeinen Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen der Energetica Industries GmbH mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners und werden die Allgemeinen Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen der Energetica Industries GmbH vom Vertragspartner nicht ausdrücklich anerkannt, so gilt als vereinbart, dass die Firma Energetica ausschließlich aufgrund ihrer Allgemeinen Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen Verträge abschließt und ausschließlich die Allgemeinen Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen der Firma Energetica Industries GmbH Vertragsinhalt werden, wobei der Vertragspartner, auch wenn er widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen übermittelt hat, die Allgemeinen Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen der Firma Energetica Industries GmbH dadurch akzeptiert, dass er eine seitens der Energetica Industries GmbH getätigte Lieferung trotz widersprechender Allgemeiner Geschäftsbedingungen unbeanstandet annimmt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner erst nach Empfang der Lieferung seitens der Energetica Industries GmbH widerspricht und die gelieferten Waren nicht umgehend auf eigene Kosten an die Energetica zurückstellt. Im Falle eines Widerspruchs kommt kein Vertrag zustande.

Alle Angaben über Maße, Gewicht und Beschaffenheit sowie technische Daten der Anlage oder der Anlagenteile sind nur annähernd maßgeblich. Konstruktionsänderungen behalten wir uns bis zur Fertigstellung bzw. Lieferung oder Übergabe vor.

Der Kunde ist zur sofortigen Prüfung unserer Auftragsbestätigung verpflichtet. Etwaige Abweichungen von seiner Bestellung sind unverzüglich zu rügen. Unterbleibt dies, so gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vom Kunden genehmigt.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

Die Preise für Lieferungen gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung und Transport, zuzüglich Mehrwertsteuer, wenn nicht anders vereinbart.

Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart ist, wird die Montage nach Zeitaufwand abgerechnet, gemäß unseren Montageverrechnungssätzen.

Steuern, Zölle, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben sind vom Besteller zu tragen.

Die Zahlungen sind wie folgt zu leisten: 100% der Vertragssumme im Voraus gegen Bankgarantie bzw. nach Vereinbarung.

Leistet der Kunde vereinbart und fällige Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, auch aus früheren Lieferungen nicht, so können wir ohne

Setzung einer Nachfrist die weitere Erfüllung des gegenständlichen und sämtlicher anderen Aufträge ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt dem Besteller ohne eigene Verzugssetzung mit Verzugszinsen, die 5% über der gesetzlichen Bankrate der österreichischen Nationalbank liegen zu belasten.

Der Besteller kann seine Zahlungsverpflichtungen nicht durch Aufrechnung von Ansprüchen gegenüber uns tilgen, außer diese Ansprüche wurden von uns schriftlich anerkannt, oder die Gegenforderung gerichtlich rechtskräftig anerkannt.

Gerät der Besteller mit seiner Zahlung, einer von ihm zu erbringenden Vorleistung oder Nebenpflicht oder der Unterfertigung des Abnahmeprotokolls ganz oder teilweise in Verzug, können wir unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, oder sofort den gesamten Kaufpreis fällig stellen.

Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die nach unserer Auffassung geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu beeinträchtigen, so werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Ferner sind wir berechtigt, die Fertigung, Lieferung bzw. Montage sofort einzustellen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Besteller, alle uns entstehenden Kosten, Spesen und Barauslagen sowie Kosten, die uns durch Verfolgung unserer Ansprüche entstehen, zu ersetzen.

4. Liefer- und Montagefristen

Alle Angaben über Liefer- und Montagefristen stellen voraussichtliche unverbindliche Liefertermine dar.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und der Erfüllung aller dem Besteller obliegenden und von ihm zu erbringenden technischen, kaufmännischen, rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen und Vorleistungen. Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Vertragspflicht des Bestellers und bei Unterbrechung der Ausführung durch den Besteller verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

Die Lieferfrist verlängert sich ferner bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, insbesondere bei Wetterbedingungen, die eine ungestörte Montage oder Inbetriebnahme der Bestellung nicht zulassen. Für unverschuldete und fahrlässig verursachte Lieferverzögerungen haftet Energetica Industries GmbH nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Auftraggeber auf das Recht, vom Kauf zurückzutreten und auch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art. Im Falle der durch den Auftraggeber verursachten Verzögerung der Leistungsausführung oder der Unterbrechung hat der Auftraggeber alle durch die Verzögerung oder Unterbrechung auflaufenden Mehrkosten zu tragen, und Energetica Industries GmbH kann ihre Leistung und ihren Aufwand mittels Teilrechnungen fällig stellen.

Teil- und Vorlieferungen sind zulässig. Die Einhaltung der Montage- oder Lieferfrist setzt voraus, dass der Besteller alle für den sofortigen und unbehinderten Einsatz des Personals und unserer Geräte notwendigen Vorkehrungen trifft. Die durch Verzögerungen entstehenden Kosten trägt der Besteller.

Verzögert sich die Lieferung oder der Zeitpunkt der Montage durch einen auf unseren Seiten eingetretenen, aber von uns nicht verschuldeten Umstand, so ist eine angemessene lange Verlängerung der ursprünglichen Lieferfrist zu gewähren.

Ein Rücktritt vom Vertrag für bereits erbrachte, selbständige Leistungen wird ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Ansprüche des Bestellers, soweit gesetzlich zulässig, wegen Nichterfüllung, verspäteter Erfüllung sowie etwaiger Folgeschäden ausgeschlossen. Dem Kunden stehen keinerlei wie immer geartete Schadenersatzansprüche in diesem Zusammenhang zu.

5. Versand, Gefahrenübergang, Entgegennahmen

Wurde wegen der Versandwege und der Beförderungsmittel keine Vereinbarung getroffen, so treffen wir die Wahl.

Der Besteller garantiert die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit sämtlicher vereinbarter Montage- und Ablieferungsorte mit Fahrzeugen, Maschinen und Kränen aller Art, die zur Ablieferung oder Montage erforderlich sind.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, liefern wir grundsätzlich ab Werk. Die Gefahrentragung richtet sich nach den INCOTERMS in aktueller Fassung.

Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht von Versandbereitschaft ab die Gefahr auf den Besteller über.

Unsere Lieferbedingungen erfolgen grundsätzlich ab Lager Klagenfurt. Bei Anlieferung gilt die Übergabe spätestens als erfolgt, wenn die Ware dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf befestigter Fahrbahn auf dem Wagen zur Verfügung gestellt wurde. Das Abladen ist vom Kunden zu besorgen. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer, gleichgültig von wem er bestellt wurde, geht die Gefahr auf den Kunden über und hat Energetica Industries GmbH ihre Vertragspflichten erfüllt. Dies gilt auch bei Franko Lieferungen.

6. Abnahme

Wird bei Anlagen die Erstellung von einem Anlagen-Abnahmeprotokoll vereinbart, so ist es ein integrierender

Bestandteil dieses Vertrages. Wird dies nicht gesondert vereinbart, so ist der Anlagenbetreiber verantwortlich solch ein Anlagenbuch anzulegen und zu führen. Der Termin der Abnahme ist vertraglich zu vereinbaren.

Der Besteller hat die Waren bei Ablieferung sowohl auf Vollständigkeit als auch auf Unbeschädigtheit zu überprüfen. Sowohl für den Fall nicht vollständiger Lieferungen als auch für den Fall beschädigter Lieferungen sind bei nicht ordnungsgemäßer Rüge spätere Forderungen – welcher Art auch immer – ausgeschlossen.

Geringfügige Mängel, das sind jene, welche die Funktion der Anlage nicht schwerwiegend einschränken, stellen keinen Grund für die Verweigerung der Abnahme dar.

Befindet sich die Anlage in einem funktionstüchtigen Zustand und wurde die Anlage zweimal für eine Abnahme angemeldet, die Termine vom Besteller jedoch nicht wahrgenommen, gilt die Anlage unwiderruflich als abgenommen.

Sämtliche von den Behörden oder vom Besteller verlangten Materialprüfungen, Abnahme- und Eichkosten sowie Kosten der Bauüberwachung sind vom Besteller zu tragen.

Für den Fall des Vorliegens von Mängeln ist der Besteller berechtigt, die für die Mängelbehebung notwendigen Kosten von unseren offenen Forderungen zurückzubehalten. Ein darüber hinausgehendes Zurückbehaltungsrecht am Werklohn oder an offenen Forderungen besteht nicht. Der Besteller ist auch nicht berechtigt, offene Forderungen aus anderen Lieferungen aufgrund von Mängeln einer Lieferung zurückzubehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Montage-, Zusatz-, Liefer- und Nebenkosten in unserem Eigentum, insbesondere gilt das auch für die Begleichung noch ausstehender Forderungen, auch wenn sie aus anderen Lieferungen unsererseits an den Käufer stammen.

Dritte, die Ansprüche, insbesondere Befriedigungsrechte an der Vorbehaltsware geltend machen, wird der Besteller ausdrücklich und unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinweisen.

Der Kunde darf die Vorbehaltslieferung im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes mit Waren verbinden oder vermischen, die uns nicht gehören. In diesem Fall erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Waren zu denjenigen, mit denen verbunden oder vermischt wird. Der Kunde ist ferner berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes die in unserem Vorbehaltsvermögen stehenden Waren zu be- oder überarbeiten. Dies erfolgt dann in unserem Auftrag, sodass wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den übrigen erwerben. In all diesen Fällen verwahrt der Kunde das Eigentum oder Miteigentum für uns. Der Kunde tritt schon jetzt die ihm aus einer Weiterveräußerung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware gegen seinen Abnehmer zustehenden sämtliche Vergütungsansprüche an uns ab. Er ist verpflichtet, uns hierüber unaufgefordert Mitteilung zu machen.

Für den Fall der Weiterveräußerung tritt an die Stelle der weiterveräußerten Sache der hierbei erzielte Erlös. Der Besteller tritt bereits im Vorhinein die ihm aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren zustehenden Forderungen an uns ab. Der Besteller ist verpflichtet den Erlös aus dem Verkauf gesondert zu verwahren und die Forderungsbetragung in seinen Geschäftsbüchern anzumerken.

Der Besteller erwirbt lediglich das Nutzungsrecht an der zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage notwendigen Software, Konstruktionsplänen, Bedienungsanleitungen, Anlagenauslegungsprogrammen, Patenten usw. Der Besteller verpflichtet sich diese Unterlagen, Programme od. Pläne unter Verschluss zu halten und sie in keiner außer der zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage notwendigen Art zu verwenden oder im Original oder Kopie an Dritte weiterzugeben.

Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder die an Energetica Industries GmbH abgetretenen Forderungen gepfändet, oder droht eine Pfändung, so ist die Energetica Industries GmbH unter Mitteilung aller Umstände zu Unterrichten, die zur Geltendmachung ihrer Ansprüche erforderlich sind.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

energetica® Industries GmbH



- 7.6. Die Befugnis des Auftragsgebers im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb Vorbehaltsware zu veräußern oder mit anderen Waren zu verbinden endet spätestens mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet auf die Erste Anforderung der Energetica Industries GmbH, die Vorbehaltsware bzw. den verwahrten Erlös an Energetica Industries GmbH herauszugeben. In dem Verlangen auf Herausgabe der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag.
- 7.7. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderung ist unzulässig.
- 7.8. Von Pfändungen ist Energetica Industries GmbH unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu verständigen.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1. Die Gewährleistungsansprüche sind mittels eingeschriebenen Briefes oder per Telefax mit nachstehender schriftlicher Bestätigung unter Angabe möglichst detaillierter Beschreibung der aufgetretenen Mängel sowie unter Beilage der Rechnungskopie und der Übernahmebestätigung ohne jeden Verzug geltend zu machen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist das Datum des Poststempels.
- 8.2. Wir haften nicht für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
- Unvollständige Auskunft des Bestellers über den vorgesehenen Verwendungszweck, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte.
 - Unschlagmäßige, durch den Besteller oder Beauftragte, durchgeführte Reparatur oder Wartung sowie eigenmächtige nicht ausdrücklich von uns angeordnete oder gestattete Eingriffe oder Veränderungen der Anlage.
 - natürliche, betriebliche Abnutzung oder Verschleiß sowie höhere Gewalt.
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung – ungeeignete Betriebsmittel, ungeeignete Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund und auch sonst jegliche Einflüsse aller Art.
 - Chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie Über- bzw. Unterversorgung mit Energie.
 - Anlagenteile welche bereits beim Kunden installiert sind, die jedoch nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen
- 8.3. Für den Fall des Vorliegens von Mängeln hat der Besteller/Vertragspartner nach Wahl der Energetica Industries GmbH Anspruch auf Austausch der mangelhaften Ware, Preisminderung, Nachlieferung des Fehlenden oder Wandlung. Sofern kein kürzerer oder längerer Zeitraum vereinbart ist, sind Gewährleistungsansprüche binnen 15 Wochen ab rechtzeitiger Geltendmachung mittels eingeschriebenen Briefes abzuwickeln, wobei nochmals festgehalten wird, dass die Wahl der Gewährleistungsabwicklung der Energetica Industries GmbH vorbehalten bleibt. Im Falle des Austausches bzw. der Wandlung des Vertrages hat der Besteller/Vertragspartner die Pflicht, auf seine Kosten und sein Risiko die beanstandete Ware uns in unserem Lager bzw. unserem Werk zu übergeben. Für den Fall des Austausches steht uns eine Frist von 15 Wochen zur Bereitstellung der Ersatzlieferung zu. Die Energetica Industries GmbH hat das Recht, anstelle eines gewählten Gewährleistungsbefehles einen anderen Behelf zu wählen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere der Anspruch auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, Verdienstentgang, Schadenersatz, Transportkosten, Ersatz von Aus- und Einbaukosten bzw. sonstige Austauschkosten gelten einvernehmlich als ausgeschlossen.
- 8.4. Für die Ersatzteile gelten die gleichen Gewährleistungsbestimmungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand
- 8.5. Schadenersatzansprüche für bloß leicht fahrlässig herbeigeführte Schäden werden in jedem Fall ausgeschlossen.
- 8.6. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 8.7. Soweit allfällige Gewährleistungsansprüche den Bereich unserer Lieferanten betreffen, sind wir berechtigt, und von jeder Gewährleistungs-
- Schadenersatzpflicht dadurch zu befreien, dass wir unsere daraus resultierenden Ansprüche gegen den Lieferanten an den Kunden abtreten.
- Leistungsbestimmung**
- Für Lieferungen von Photovoltaikmodulen sowie Feststellung und Definition der vereinbarten Leistung gilt folgendes: Module werden auf Basis der Modul-Labels, welche die Nennleistung der Module wiedergibt, verkauft. Die vertragsgemäße Anzahl der Module multipliziert um die gelabelte Nennleistung der Module bzw. die Summe der gelabelten Nennleistungen der Module ergeben die gelieferte Gesamtleistung. Leistungsangaben im Vertrag beziehen sich immer auf die gelabelte Modulnennleistung. Ein Vertrag gilt daher dann als erfüllt, wenn die Summe der gelabelten Modulleistungen der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung entspricht.
- Die Nennleistung des einzelnen Moduls wird vom Lieferanten aufgrund von Messungen während des Produktionsvorganges eingestuft und klassifiziert.
- Die Überprüfung der tatsächlichen Leistungen eines Moduls erfolgt durch Messungen (Flashungen).
- Der Besteller ist jederzeit berechtigt, auf eigene Kosten – mit oder ohne Beziehung des Lieferanten – Überprüfungen (Flashungen) der Module vorzunehmen.
- 9.3. Vereinbart wird, dass Überprüfungen (Modulflashungen) wie folgt vorzunehmen sind: Die Messungen der einzelnen Module muss unter Standardtestbedingungen erfolgen, d.h. AM 1,5 bei 25 ° Zelltemperatur und eine Strahlungsdichte von zumindest 1000 W/m². Die Überprüfung erfolgt durch Multiflash-Testgeräte, wobei der Test ausschließlich auf einem von der Energetica Industries GmbH kalibrierten System und zum Zwecke der Leistungsfeststellung eine Referenzzelle des Lieferanten verwendet werden muss. Im Rahmen der Multiflash-Testmethode muss die einzelne Lichteinwirkungszeit jeweils mehr als 10 Millisekunden dauern.
- Vereinbart wird, dass die Modulleistung im Rahmen der Nachmessung aus dem Durchschnittswert von zumindest 4 Testungen zu errechnen ist.
- 9.4. Vereinbart wird weiters, dass die Modulleistung dann den Bedingungen dieses Vertrages entspricht, wenn der im Rahmen der Flashung ermittelte Testwert (Flashwert) zumindest der eingestuft und klassifizierten Nennleistung des Moduls gemäß dem Modullabel abzüglich der auf dem Label angegebenen Produktionstoleranz abzüglich der Testtoleranz des Flashers (Flashtoleranz), abzüglich einer 3 %igen Degradation erreicht.
- 9.5. Festgehalten wird, dass Ansprüche des Bestellers ausschließlich durch Minderleistungen von Modulen ausgelöst werden. Sofern die Module mehr als die vertragsgemäße Leistung erbringen, werden dadurch weder Schadenersatz-, noch Gewährleistungs- noch Produkthaftungsansprüche des Bestellers ausgelöst.
- 10. Haftungsbeschränkung**
- 10.1. Für schuldhaft verursachte Schäden haften wir nur, sofern uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Einsatz von Folgeschäden, Verdienstentgang und Vermögensschäden, nicht erzielten Einsparungen, Zinsverlusten sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritter. Auch Schadenersatzansprüche des Bestellers/Vertragspartners reduzieren sich auf den Anspruch auf Vertragsaufhebung, den Anspruch auf Vertragsanpassung durch Preisminderung oder Nachlieferung bzw. den Anspruch auf Austausch mangel- oder schadhafter Ware.
- 10.2. Vereinbart wird, dass die Wahl der Erfüllung des Schadenersatzanspruches wiederum der Energetica Industries GmbH obliegt. Auch hier kann die Energetica Industries GmbH von einem einmal gewählten Schadenersatzbehelf jederzeit wiederum abgehen und an dessen Stelle eine andere Art des Schadenersatzes gewähren.
- 10.3. Sämtliche darüber hinausgehende Forderungen aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes sind einvernehmlich ausgeschlossen und verzichtet der Besteller ausdrücklich auf die Geltendmachung weiterer Forderungen.
- 10.4. Hinsichtlich der Fristen und Modalitäten des Austausches bzw. der Vertragsaufhebung/Wandlung gilt das zur Gewährleistung gesagte.
- 10.5. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden, die der Besteller als Unternehmer erleidet, ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung unserer Vor- und Zulieferer für Sachschäden, die der Besteller als Unternehmer erleidet.
- 10.6. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen die erwartete Sicherheits- und Funktionstauglichkeit nur unter strikter Beachtung und vollständiger Einhaltung von Industriennormen, Zulassungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen, Bedienungsanleitungen und sonstigen Vorschriften, Hinweisen und Anleitungen über Installation, Inbetriebnahme, Funktion und Wartung der gelieferten Ware bietet.
- 10.7. Sollte die Energetica Industries GmbH den Austausch der gelieferten Waren bzw. von Teilen der Ware als Gewährleistungsbefehl wählen, so sind die Waren uns in ausgebautem Originalzustand auf unserer Werksrampe zu übergeben bzw. sind die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau vom Auftraggeber zu tragen.
- 10.8. Ausgeschlossen von Gewährleistungs- und Garantiesprüchen sind Beschädigungen die auf unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung zurückzuführen sind, oder bei Nichtbeachtung der mitgelieferten Bedienungsanleitungen oder Einbauhinweisen.
- 11. Rücktrittsrecht**
- 11.1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns aus Gründen, die wir zu vertreten haben, die Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich ist.
- 11.2. Ist die Unmöglichkeit weder von uns noch vom Besteller zu vertreten, so haben wir, bei Vertragsrücktritt Anspruch auf eine der Leistung entsprechenden Teilvergütung.
- 11.3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 11.4. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, sofern die Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erhebliche Einwirkungen haben.
- 11.5. Weiters sind wir vom Rücktritt vom Vertrag in folgenden Fällen berechtigt:
- Bei unverschuldeten Unvermögen, die Ware zum Vereinbarten Preis liefern zu können.
 - Wenn Abrufverträge nicht spätestens 10 Tage nach Aufforderung spezifiziert oder abgerufen werden
 - Bei Fehlen oder Wegfall der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden, es sei denn, dass dieser vorleistet oder ausreichend Sicherheiten erbringt.
 - Bei technischen, nicht vorhersehbaren Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen oder die Ausführung unzumutbar machen.
 - Bei Rohmaterial-, Arbeits- oder Energiemangel oder anderen wesentlichen Betriebsstörungen bei uns oder den Lieferwerken.
 - Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Hindernissen, wie Aufrühr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohmaterialmangel, oder Lieferengpässen unserer Vorlieferanten etc.
- 11.6. Weigert sich der Kunde bzw. der Besteller, die bereit gestellte Ware entgegenzunehmen, sind wir nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, über die Ware anderweitig zu verfügen. Der Käufer (Kunde) bzw. Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, 30% des Auftragswertes als Stornogebühr an uns zu leisten. Die Stornogebühr kann auch nachträglich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist verrechnet bzw. in Rechnung gestellt werden.
- 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 12.1. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen sowie für die daraus entstehenden Streitigkeiten ist Klagenfurt / Österreich.
- 12.2. Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht. Das Gesetz der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf sowie die beiden Haager Einheitlichen Kaufgesetze finden keine Anwendung.
- 12.3. Bei Verträgen, die in mehreren Sprachen verfasst sind, gelten die englische bzw. die deutsche Version.